

Der am 23.1.2020 beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Prüfung eingereichte Kodex 2020 ist mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger durch das BMJV in der Fassung vom 16.12.2019 am 20.3.2020 in Kraft getreten. Der neue Kodex bildet die Grundlage für nach seinem Inkrafttreten zu fassenden Entsprechenserklärungen. Die neuen Vergütungsregeln im Kodex sind Gegenstand des Editorials von *Bachmann* in Heft 2/2020 der ZHR, das am 14.4.2020 erscheint. Nach Abschluss der Reform des Deutschen Corporate Governance Kodex stellt sich die Regierungskommission unter Führung von *Rolf Nonnenmacher* neu auf. Ab dem 1.4.2020 werden *Dr. Werner Brandt*, u.a. Aufsichtsratsvorsitzender der RWE AG, *Dr. Daniela Favocchia*, Partner bei Hengeler Mueller, *Dr. Bettina Orlopp*, Mitglied des Vorstands der Commerzbank AG, *Dr. Ariane Reinhart*, Mitglied des Vorstands der Continental AG, *Helene von Roeder*, Mitglied des Vorstands der Vonovia SE sowie *Reiner Winkler*, Vorsitzender des Vorstands der MTU Aero Engines AG, der Regierungskommission angehören (s. PM Regierungskommission DCGK vom 20.3.2020).



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BVerfG: Gesetz zum Abkommen über ein Einheitliches Patentgericht nichtig

Das Gesetz zu dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ-ZustG), das Hoheitsrechte auf das Einheitliche Patentgericht übertragen soll, ist nichtig. Es bewirkt der Sache nach eine materielle Verfassungsänderung, ist aber vom Bundestag nicht mit der hierfür erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen worden. Dies hat der Zweite Senat mit Beschluss vom 13.2.2020 – 2 BvR 739/17 auf eine Verfassungsbeschwerde hin entschieden.

(PM BVerfG Nr. 20/2020 vom 20.3.2020)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-769-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Masseschmälerung durch Einziehung einer Vorauszahlung auf ein debitorisches Konto

a) Die Einziehung einer Vorauszahlung auf ein debitorisches Konto führt unabhängig davon, ob die auf Vorauszahlung gerichtete Forderung der Gesellschaft zu Gunsten der Gläubiger hätte verwertet werden können, zu einer Masseschmälerung.

b) Bezieht sich eine durch Insolvenzanfechtung erreichte Rückzahlung nicht auf einzelne Gutschriften, sondern auf die Saldodifferenz in einem bestimmten Zeitraum, werden die in die Saldodifferenz einfließenden Gutschriften im Verhältnis der Saldodifferenz zur Gesamtsumme der Gutschriften, mithin zum selben Anteil ausgeglichen, wenn die Differenz die Summe der Gutschriften nicht erreicht.

BGH, Urteil vom 11.2.2020 – II ZR 427/18

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-769-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Gewerberaummietvertrag – zur Wirksamkeit von Klauseln zum Ausschluss von Konkurrenz-, Sortiments- und Branchenschutz

a) Das Hinzusetzen eines (Firmen-)Stempels zu der Unterschrift eines von mehreren gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführern weist

denjenigen, der die Unterschrift geleistet hat, dann nicht als allein unterschriftsberechtigt für die Gesellschaft aus, wenn die Urkunde aufgrund ihres sonstigen Erscheinungsbilds nicht den Eindruck der Vollständigkeit erweckt (Abgrenzung zu Senatsurteil vom 23. Januar 2013 – XII ZR 35/11-NJW 2013, 1082).

b) Ein vertragsimmanenter Konkurrenzschutz kann grundsätzlich auch für Mieter in einem Einkaufszentrum bestehen.

c) Der formularmäßige Ausschluss des Konkurrenzschutzes in einem Einkaufszentrum bei gleichzeitiger Festlegung einer Betriebspflicht mit Sortimentsbindung benachteiligt den Mieter unangemessen und ist unwirksam.

BGH, Urteil vom 26.2.2020 – XII ZR 51/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-769-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

Gesetzgebung

BT: Grünes Licht für COVID-19-Pandemie-Gesetz

Der Bundestag hat am 25.3.2020 einstimmig einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BT-Drs. 19/18110) angenommen. Er sieht befristete Änderungen und Ergänzungen im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vor. Im Bereich des Zivilrechts sollen im Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch zeitlich befristet bis zum 30.6.2020 in Art. 240 besondere Regelungen eingeführt werden, die Schuld-nern, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, die Möglichkeit einräumen, die Leistung einstweilen zu verweigern oder einzustellen, ohne dass dies für sie nachteilige rechtliche Folgen hat. Für Verbraucher und Kleinunternehmen soll so gewährleistet werden, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung wie Strom, Gas und Telekommunikation nicht abgeschnitten werden. Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über

Räume soll das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Im Hinblick auf Verbraucherdarlehensverträge soll eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu finden. Dies soll von einem gesetzlichen Kündigungsschutz flankiert werden. Sollte der Zeitraum bis Juni 2020 nicht ausreichen, soll der Bundesregierung die Möglichkeit eingeräumt werden, die vorgesehenen Befristungen im Wege einer Verordnung zu verlängern.

Im Bereich des Insolvenzrechts sollen die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote bis zum 30.9.2020 ausgesetzt werden, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Zudem sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen sollen im Ordnungswege bis zum 31.3.2021 verlängert werden können.

Um die betroffenen Unternehmen verschiedener Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung u. a. von Hauptversammlungen und Gesellschafterversammlungen geschaffen.

(hib-Meldung Nr. 323 und Nr. 328 vom 25.3.2020)

➡ *Die Ausführungen und Ergänzungen werden in den kommenden Ausgaben des Betriebs-Berater in unterschiedlichen Beiträgen detailliert behandelt.*